

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00177 vom 21. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00177

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00177 du 21 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00177 del 21 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Der 1969 geborene X._____

arbeitete seit dem 1. Juni 1996 als Malermeister bei der von ihm beherrschten Y._____ GmbH und war dadurch bei der Suva gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert, als er am 1. September 2021 in eine 1.5 Meter tiefe Baugrube stürzte. Die gleichentags erstbehandelnden Ärzte des Kantonsspitals Z._____

hielten eine Kontusion der Schulter rechts, des Knie s rechts sowie des Daumens links fest und verordneten

eine bedarfsge rechte Analgesie . Radiologisch ergab sich keine Fraktur im Bereich des linken Daumens und rechten Kniegelenks; bei der geringfügigen Klinik wurde auf eine bildgebende Untersuchung der Schulter verzichtet

(Unfallmeldung vom 24.

Dezember 2021, Urk. 8/1; Bericht vom 13. September 2021 ,

Urk. 8/12/5 f., vgl. auch Röntgenbefunde, Urk. 8/12/3 f.).

Am 27. Dezember 2021 verordnete Dr.

med. A.____ , Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, unter Hinweis auf ein subacromiales Impingementsyndrom der rechten Schulter, eine Schulter kontusion vom September 2021 sowie Weichteilschmerzen im Musculus brachialis rechts nach Kontusion eine Physiotherapie (Urk. 8/2). Die im Spital B._____

am 20. Juli 2022 durchgeführte MR-tomographie der rechten Schulter brachte eine transmurale Ruptur der ventralen Anteile der Supraspinatussehne , degenerative Veränderungen an der Musculus subscapularis-Sehne und eine geringgradige hyperthrophe AC-Gelenksarthrose sowie Omarthrose zur Darstellung (Urk. 8/18). Im September 202

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind.

Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art.

16

Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des Referenzalters ereignet hat (Art.

18

Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG). Erleidet die versicherte Person durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG setzt voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfielen (BGE 142 V 435 E. 1, 129 V 177 E. 3.1, 402 E. 4.3.1, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_305/2022 vom 13. April 2023 E. 3.1).

Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung beziehungsweise im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 142 V 435 E. 1, 129 V 177 E. 3.1, 119 V 335 E. 1, 118 V 286 E. 1b, je mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2, 402 E. 2.2, 125 V 456 E. 5a; Urteil des

Bundesgerichts 8C_640/2022 vom 9. August 2023 E. 3.4). 1.

E. 1.5

m tiefe Baugrube eine Schulterkontusion rechts erlitten hat. Dass das Geschehen vom

E. 2

).

Ferner legte er die Stellungnahme von Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Orthopädie und leitender Arzt, Univer sitätsklinik F.____, vom 1 8. Juli 2023 auf (Urk. 3). Mit Beschwerdeantwort vom 8. Januar 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 1 1. Januar 2024 zur Kenntnis gebracht wurde. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass das Gericht die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels als nicht notwendig erachte (Urk. 10). Am 2 3. Januar 2024 nahm der Beschwerdeführer zur Beschwerdeantwort Stellung (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, gestützt auf die beweiskräftige Beurteilung von Dr. D.____ seien die im September 2022 gemeldeten Schulterbeschwerden rechts mit Blick auf den Unfallhergang, die fehlende Pseudoparalyse bzw. die fehlende Bewegungseinschränkung am Unfalltag und die uneingeschränkten Funktionstests nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 1 1. September 2021 zurückzuführen. Komme hinzu, dass Dr. A.____ erst Ende Dezember 2021 eine Physiotherapie verordnet habe und der Beschwerdeführer erst im Juli 2022, mithin knapp 10 Monate nach dem Unfall, infolge Schulterbeschwerden wieder beim Arzt vorstellig geworden sei. Die Stellungnahme von Dr. E.____

vermöge

die Beurteilung von Dr. D.____ nicht in Zweifel zu ziehen und es ergäbe sich auch kein Anlass für weitere Abklärungen. Mithin sei eine Leistungspflicht im Zusammenhang mit den Schulterbeschwerden rechts zu Recht verneint worden (Urk. 2).

E. 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer zunächst ein, bei Dr. D.____ handle es sich um eine Neurochirurgin, weshalb ihre Beurteilung fachfremd erfolgt sei. Bereits aus diesem Grund könne nicht auf ihre Beurteilung abgestellt werden. Darüber hinaus sei ihre Schlussfolgerung falsch. So habe Dr. E.____ erklärt, dass der Unfallhergang geeignet sei, eine Rotatorenmanschettenruptur zu bewirken. Gemäss letzterem sei die Unfallkausalität klar gegeben. Es stehe zudem fest, dass die rechte Schulter keinen Vorzustand aufweise und der Beschwerdeführer vor dem Unfall beschwerdefrei gewesen sei. Demgegenüber habe er unmittelbar nach dem Unfall Schulterschmerzen geklagt und sich notfallmässig im Kantonsspital Z.____

vorge stellt, wo die verordneten Schmerzmittel ein wenig geholfen hätten. Ferner

sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer in seiner eigenen GmbH tätig sei und Selbstständigerwerbende dazu tendierten, wenn es irgendwie gehe, weiterzuarbeiten. Mit anderen Worten habe er nach dem Unfall schlicht seine Zähne zusammengebissen und versucht, zu leisten was möglich gewesen sei. Als Chef seiner eigenen Firma sei es ihm zudem möglich

gewesen, seine Tätigkeit den Beschwerden anzupassen, mithin auf leichte Bürotätigkeiten zu beschränken. Zudem sei der Beschwerdeführer hoffnungsvoll gewesen, dass die Schmerzen von alleine oder mithilfe der Physiotherapie verschwinden würden. Entscheidend sei, dass er am Unfalltag Schulterschmerzen gehabt habe und diese durchgehend vorhanden gewesen seien. Schliesslich gelinge der Beweis, dass die vorliegende Listenverletzung gemäss Urk.

E. 4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 8C_385/2023 vom 30. November 2023 E. 4.2.1). 2.

E. 6

Abs. 2 lit. f UVG auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sei, der Beschwerdegegnerin nicht. So habe sich MR-tomographisch lediglich eine geringgradige AC-Gelenksarthrose und Omarthrose ergeben. Insgesamt ergebe sich, dass der Beschwerdeführer infolge der Schulterschmerzen Anspruch auf UV-Leistungen habe. Eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1). 3.

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin eine Leistungspflicht im Zusammenhang mit den Schulterbeschwerden rechts zu Recht verneint hat. Da ein (materiellrechtlicher) Behandlungsabschluss des Grundfalls (Unfall vom 1. September 2021) weder aktenkundig noch thematisiert wurde, finden die Bestimmungen zu Rückfall oder Spätfolgen (Art.

E. 11

September 2021 als Unfall im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) qualifiziert, steht ausser Frage. Da damit allfällige Unfallfolgen und nicht eine Listenverletzung zu prüfen sind/ist, erweisen sich die beschwerdeweisen Ausführungen zu den unfallähnlichen Körperverletzungen und zum Entlastungsbeweis gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG a priori als unbehelflich. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer, den Kausalzusammenhang zwischen den operativ angegangenen Läsionen am Schultergelenk bzw. an der Rotatorenmanschette und dem Unfall nachzuweisen (vgl. hievore E. 1. 2-1.4). 5. 2

Zeitnah zum Unfall sind vorliegend lediglich oberflächliche Schürfwunden und Schulterschmerzen rechts ausgewiesen, ohne jegliche Funktions- und Bewegungseinschränkungen. Gegenteiliges hat auch der Beschwerdeführer nicht behauptet. Die klinischen Schulterbefunde wurden am Unfalltag ärztlicherseits als geringfügig taxiert, weshalb auf eine Bildgebung verzichtet wurde (Bericht des Kantonsspitals Z. ___ vom 13. September 2021, Urk. 8/12/5 f., vgl. E. 4.1). Mit anderen Worten ergaben sich keine klinischen Hinweise auf eine

relevante Schulterverletzung, insbesondere frische Supraspinatussehnenläsion. Demgegenüber vermögen die dokumentierten Schmerzen

für sich allein

kein klar fassbares organisches Korrelat eines Beschwerdebildes zu begründen (vgl. etwa Urteil U 9/05 des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 3. August 2005 E. 4; Urteile des Bundesgerichts U 354/06 vom 4. Juli 2007 E. 7.2, U 328/06 vom 25. Juli 2007 E. 5.2 sowie 8C_369/2007 vom 6. Mai 2008 E. 3).

Es ergab sich daraus - bis auf eine bedarfsgerechte Analgesie -

auch keine Behandlungsbedürftigkeit und /oder längere Arbeitsunfähigkeit. Alsdann liegen bis zur hausärztlichen Physiotherapieverordnung vom 27. Dezember 2021, worin Dr.

A.____ ein subacromiales Impingementsyndrom der rechten Schulter, eine Schulterkontusion und muskuläre Schmerzen festhielt (Urk. 8/2), keine ärztlichen Unterlagen vor; der Beschwerdeführer hatte unbestrittenermassen keine fachärztlichen Abklärungen oder Behandlungen wahrgenommen (vgl. auch Auszug aus der Krankengeschichte von Dr. A.____, Urk. 8/29/2). Dass er infolge seiner beruflichen Stellung sowie aus Optimismus darauf verzichtet haben mag (vgl. Urk. 1 Ziff.

E. 11.4

), ändert daran nichts. Der Jobe-Test (Supraspinatus-Test) ist erstmals mit Eintrag in die Krankengeschichte vom 15. Juli 2022 als pathologisch vermerkt (Urk. 8/29/2). Die

Supraspinatussehnenruptur

ist erst mit der anschliessend am 20. Juli 2022 durchgeführten MR-tomographie ausgewiesen, mithin 10 Monate nach dem Unfall.

Dabei ergaben sich entgegen dem Beschwerdeführer (Urk. 1 Ziff. 11.1) auch

- näher umschriebene - degenerative Veränderungen im Schulterbereich (Urk. 8/18, E. 4.3). Eine unfallbedingte, richtunggebende Verschlimmerung des degenerativen Vorzustandes ist zudem weder

aufgrund der klinisch blanden Erstbefunde im Kantonsspital Z.____ noch bildgebend ausgewiesen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_174/2008 vom 8. August 2008 E. 4.2 mit Hinweisen). Hervorzuheben ist auch, dass Dr. A.____ eine Unfallkausalität der Schulterproblematik ausdrücklich verneinte (vgl. Urk. 8/13/3) und in seinem Überweisungsschreiben vom 12. September 2022 zur Anamnese ausführte, neben der bekannten Abduktionshemmung seien nun noch Schmerzen in der rechten Schulter dazugekommen; die Beschwerden hätten nun ein

Ausmass angenommen, die ihn an der Arbeit stark einschränkten und die Lebensqualität mit nächtlichen Schmerzen ebenfalls beeinträchtigten (Urk. 8/29/3). Bei dieser Sachlage kam

Dr. D.____ zum begründeten Schluss, die Supraspinatussehnenruptur sei nicht überwiegend wahrscheinlich unfallkausal. Weshalb und inwiefern sich allein aus dem Umstand, dass es sich bei

ihr um eine Fachärztin für Neurochirurgie handelt, Zweifel an ihrer Schlussfolgerung ergeben sollten, ist nicht einzusehen. In diesem Zusammenhang hat die Beschwerdegegnerin denn auch

bereits darauf hingewiesen, dass Kreisärzte praxisgemäss nach ihrer Funktion und beruflichen Stellung Fachärzte im Bereich der Unfallmedizin sind. Da sie ausschliesslich Unfallpatienten, Körperschädigungen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 UVG (früher: unfallähnliche Körperschädigungen gemäss Art. 9 Abs. 2 aUVV) und Berufskrankheiten diagnostisch beurteilen und therapeutisch begleiten, verfügen sie über besonders ausgeprägte traumatologische Kenntnisse und Erfahrungen. Dies gilt unabhängig von ihrem ursprünglich erworbenen Facharztstitel (Urteile des Bundesgerichts 8C_51/2023 vom 15. Juni 2023 E. 5.2 und 8C_219/2022 vom 2. Juni 2022 E. 3.2, je mit).

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er sei

vor dem Unfall beschwerdefrei gewesen sei (Urk. 1 Ziff. 11.1), ist ferner darauf hinzuweisen, dass

die Argumentation nach der Formel «post hoc ergo propter hoc», nach deren Bedeutung eine gesundheitliche Schädigung schon dann als durch den Unfall verursacht gilt, weil sie nach diesem aufgetreten ist, beweisrechtlich nicht zulässig ist und zum Nachweis der Unfallkausalität nicht zu genügen vermag (BGE 119 V 335 E. 2b/bb, Urteil des Bundesgerichts 8C_332/2013 vom 25. Juli 2013 E. 5.1). Schliesslich lässt

sich auch aus den theoretischen Ausführungen von Dr.

E.____, welche dieser ohne eigene Untersuchung und augenscheinlich auch in Unkenntnis der medizinischen Vorakten abgab, nichts zum Vorteil des Beschwerdeführers ableiten. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seine Entscheidung, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Viel mehr folgt das Gericht jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 E. 3.2 und 3.3). Mithin tragen die Parteien insofern eine Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 133 E. 8a).

Zusammenfassend ist gestützt auf die beweisbildende Beurteilung von Dr. D.____ ein Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 11. September 2021 und den als Rückfall gemeldeten Schulterläsionen

rechts jedenfalls nicht überwiegend wahrscheinlich.

Bei diesem Beweisergebnis ergibt sich – entgegen dem Beschwerdeführer (Urk. 1 S. 2) – auch kein weiterer Abklärungsbedarf (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3 je mit Hinweisen). 5.3

Nach dem Gesagten

hat die Beschwerdegegnerin eine Leistungspflicht im Zusammenhang mit den Schulterbefunden rechts mangels Unfallkausalität zu Recht verneint.

Der angefochtene Entscheid erweist sich damit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noëlle Cerletti - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.